

Übertragung der LHM Services GmbH – Vergleich der Rechtsformalternativen

Antrag Nr. 20-26 / A 02431 von der CSU-Fraktion und von der FDP Bayernpartei-Fraktion vom 22.02.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05569

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 19.07.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	In der Vollversammlung am 15.12.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 04954) hat der Stadtrat beschlossen, dass für die Übertragung der LHM Services GmbH von der Stadtwerke München GmbH auf die Landeshauptstadt München mögliche Rechtsformalternativen analysiert und dem Stadtrat baldmöglichst zur Entscheidung vorgelegt werden. Antrag Nr. 20-26 / A 02431 von der CSU-Fraktion und von der FDP Bayernpartei-Fraktion vom 22.02.2022
Inhalt	In der Vorlage werden die Rechtsformalternativen der GmbH und des Eigenbetriebs analysiert und verglichen.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-
Entscheidungsvorschlag	Die LHM Services GmbH behält die Rechtsform der GmbH bei.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	LHM Services, GmbH, Eigenbetrieb, Rechtsformen, Betriebsformen
Ortsangabe	-

Übertragung der LHM Services GmbH – Vergleich der Rechtsformalternativen

Antrag Nr. 20-26 / A 02431 von der CSU-Fraktion und von der FDP Bayernpartei-Fraktion vom 22.02.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05569

Vorblatt zur Beschlussvorlage des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 19.07.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Vortrag des Referenten	1
1. Mögliche Rechtsformvarianten	1
2. Übersicht zum Eigenbetrieb	2
2.1 Rechtsnatur	2
2.2 Werkleitung	3
2.3 Werkausschuss	3
2.4 Verpflichtung zur kaufmännischen Buchführung	3
2.5 Eigenbetriebe der LHM	4
3. Übersicht zur GmbH	4
3.1 Rechtsnatur	4
3.2 Geschäftsführung	4
3.3 Gesellschafterversammlung	4
3.4 Aufsichtsrat	5
4. Vergleich der Rechtsformen GmbH und Eigenbetrieb	5
4.1 Steuerung durch die LHM	5
4.2 Beschaffungsorganisation	6
4.3 Personal	6
4.4 Steuern	6
5. Fazit und Empfehlung zur Rechtsformwahl	7
6. Perspektive und Prüfung einer Umwandlung und Eingliederung der LHM Services in einen Eigenbetrieb	7
7. Stellungnahme des Referats für Bildung und Sport vom 21.06.2022	8
8. Antrag Nr. 20-26 / A 02431 von der CSU-Fraktion und von der FDP Bayernpartei-Fraktion vom 22.02.2022	8
II. Antrag des Referenten	9
III. Beschluss	10

Übertragung der LHM Services GmbH – Vergleich der Rechtsformalternativen

Antrag Nr. 20-26 / A 02431 von der CSU-Fraktion und von der FDP Bayernpartei-Fraktion vom 22.02.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05569

3. Anlagen

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 19.07.2022 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

In der Vollversammlung am 15.12.2021 hat der Stadtrat beschlossen, dass die Geschäftsanteile der LHM Services GmbH zum 01.01.2023 von der Stadtwerke München GmbH auf die Landeshauptstadt München übertragen werden. Daneben wurde beschlossen, mögliche Rechtsformvarianten zu analysieren und dem Stadtrat baldmöglichst zur Entscheidung vorzulegen.

Die CSU-Fraktion und die FDP Bayernpartei-Fraktion haben am 22.02.2022 den Antrag Nr. 20-26 / A 02431 gestellt (Anlage 1), wonach die Stadtverwaltung unverzüglich einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Bewertung der LHM Services GmbH (LHMS) beauftragt und vor der Übernahme der LHMS durch das IT Referat und dem Eintritt der Landeshauptstadt München als Gesellschafter statt der Stadtwerke München GmbH (SWM) den Wert der LHMS feststellen lässt.

Das Referat für Bildung und Sport, das IT-Referat sowie das Referat für Arbeit und Wirtschaft schlagen im Ergebnis einvernehmlich vor, die Tätigkeit der LHM Services bis auf Weiteres in der Rechtsform der GmbH fortzuführen. Die Möglichkeit einer späteren Umwandlung in einen Eigenbetrieb soll weiter geprüft werden. Um hierfür eine mit Zahlen unterlegte Entscheidungsgrundlage zu erhalten, wird ein Gutachten durch ein externes Beratungsunternehmen beauftragt.

1. Mögliche Rechtsformvarianten

Als mögliche Organisations- und Rechtsformen für die LHM Services GmbH kommen verschiedene öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Alternativen in Betracht.

Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Rechtsformen sind die Organisationsformen Eigenbetrieb und Regiebetrieb üblich. Als privatwirtschaftliche Alternativen sind die GmbH sowie Aktiengesellschaft zulässig. Weitere privatwirtschaftliche Rechtsformen des Gesell-

schaftsrechts kommen aufgrund der kommunalrechtlich vorgeschriebenen Begrenzung der Haftung der Gemeinden auf einen bestimmten Betrag nicht in Betracht. Um eine übersichtliche und ergebnisorientierte Analyse zu ermöglichen, werden in der folgenden Darstellung nicht alle genannten Rechtsformen berücksichtigt.

Der Regiebetrieb bleibt im Folgenden unberücksichtigt, da seine Organisationsstruktur und die Prozessabläufe im Regelfall sehr nahe an der Arbeitsweise der Verwaltung orientiert ist. Der Regiebetrieb ist in personeller und organisatorischer Hinsicht vollständig in die Stadtverwaltung integriert. Auch haushaltsrechtlich wird der Regiebetrieb nicht als Sondervermögen geführt. Er unterliegt rechtlich in vollem Umfang den Regeln der Bayerischen Gemeindeordnung, wie sie für die Verwaltung selbst gelten.

Die Aktiengesellschaft bleibt im Folgenden unberücksichtigt, da eine flexible Ausgestaltung der Gesellschaft aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben des Aktiengesetzes nicht möglich ist. Zudem wären die Steuerungsmöglichkeiten einer AG durch die LHM eingeschränkt. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortlichkeit und unabhängig von etwaigen Weisungen der Aktionäre. Steuerungsmöglichkeiten bestehen in rechtlich beschränktem Umfang im Rahmen der Bedingungen einer Finanzierung aus Mitteln der Stadt und über die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern.

Die folgende Darstellung behandelt vor diesem Hintergrund lediglich die Rechtsformen, die für die Organisation der LHM Services GmbH geeignet erscheinen. Dies sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und der Eigenbetrieb.

In einem ersten Schritt werden die wesentlichen Merkmale und Eigenschaften beider Rechtsformen dargestellt. Anschließend erfolgt eine Analyse der Rechtsformen mittels einer Gegenüberstellung verschiedener, maßgeblicher Kriterien.

2. Übersicht zum Eigenbetrieb

2.1 Rechtsnatur

Der kommunale Eigenbetrieb ist ein Unternehmen einer kommunalen Gebietskörperschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit, das außerhalb des Haushaltsplans der Gemeinde nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet wird. Bei ihm handelt es sich um ein Unternehmen, das gegenüber der Gebietskörperschaft nur teilweise verselbständigt ist: Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe sind der Stadtrat, der Werkausschuss, die Werkleitung und der Oberbürgermeister.

Der rechtliche Rahmen der Eigenbetriebe wird landesrechtlich und in der Bayerischen Eigenbetriebsverordnung inklusive der entsprechenden Verwaltungsanweisung festgelegt. Die Betriebssatzung, die zwingend erforderlich ist, wird vom Stadtrat als Recht der jeweili-

gen Kommune erlassen. Die Betriebssatzung ergänzt das Eigenbetriebsrecht auf örtlicher Ebene, trifft die Bestimmungen u.a. zu Betriebszweck, Organen und Struktur, die nach dem Eigenbetriebsrecht der Betriebssatzung vorbehalten sind, und berücksichtigt dabei die örtlichen und betrieblichen Besonderheiten.

2.2 Werkleitung

Der Stadtrat bestellt die Werkleitung, welche die laufenden Geschäfte führt. Sie tritt hierfür an die Stelle des Oberbürgermeisters. Der Begriff „laufende Geschäfte“ reicht weiter, als der Begriff der „laufenden Angelegenheiten“ des Art. 37 Abs.1 Nr. 1 Gemeindeordnung. Auch Geschäfte, die eine grundsätzliche Bedeutung oder erhebliche Verpflichtungen mit sich bringen, können laufende Geschäfte sein. Der Werkleitung kommt damit eine vergleichsweise starke Stellung zu. Es werden Befugnisse, die ansonsten dem Oberbürgermeister zustehen, durch die Werkleitung ausgeübt. Sie vertritt den Eigenbetrieb nach außen. Dadurch kann die Werkleitung eigenständig Geschäfte vornehmen, aus denen die Trägerkommune verpflichtet wird. Die Vertretungsbefugnis des Oberbürgermeisters ist insoweit ausgeschlossen. Der Werkleitung steht die Dienstaufsicht zu.

In der Regel übernimmt die/der sachlich zuständige Referent*in die Werkleitung. Referatsleitung und Werkleitung sind personenidentisch besetzt. Dies bewirkt eine starke Verankerung des Eigenbetriebs im jeweiligen Referat.

2.3 Werkausschuss

Der Werkausschuss ist für Entscheidungen des Betriebs zuständig, soweit sich der Stadtrat die Entscheidung nicht allgemein vorbehalten hat oder soweit der Stadtrat die Entscheidung nicht im Einzelfall an sich zieht. Der Werkausschuss hat grundsätzlich nur einen beschränkten Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs, der sich in der Regel auf die Prüfung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses beschränkt. Über seine Zusammensetzung und Bestellung entscheidet der Stadtrat. Der Werkausschuss ist ebenso wie die Werkleitung ein gesetzliches Organ des Eigenbetriebs.

2.4 Verpflichtung zur kaufmännischen Buchführung

Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten. „Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen“, gibt die Eigenbetriebsverordnung vor. Der Jahresgewinn des Eigenbetriebs soll so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen (...) mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Die vorzulegenden Wirtschaftspläne sollen mindestens der Gewinn und Verlustrechnung entsprechen. Es gibt Vorgaben zur Stellen- und Finanzplanung. Die Buchführung erfolgt doppisch. Im Ergebnis entsprechen diese Vorgaben den bei Beteiligungsgesellschaften geltenden Vorgaben.

2.5 Eigenbetriebe der LHM

Bei der Landeshauptstadt München sind folgende Eigenbetriebe eingerichtet: Abfallwirtschaftsbetrieb München, Markthallen München, Stadtgüter München, Münchener Stadtentwässerung, Münchner Kammerspiele, it@m.

3. Übersicht zur GmbH

Mit der Ausgliederung einer Beteiligungsgesellschaft wird eine Aufgabe unter Übertragung der Personal- und Ressourcenkompetenz einer Geschäftsführung übertragen. Im Vergleich zum Eigenbetrieb geht die Delegation einen Schritt weiter. Referatsleitung und Geschäftsführung sind nicht personenidentisch besetzt.

Die Steuerung von Beteiligungsgesellschaften erfolgt auf Grundlage von Zielvorgaben, die dem Stadtrat vorgelegt werden und die von der Geschäftsführung in eigener Verantwortung umzusetzen sind. Die Zielvorgaben, der Wirtschaftsplan, der Finanz- und Personalplanung umfasst, werden im Aufsichtsrat vorberaten.

Aktuell steuert das RIT die Leistungen der LHM Services GmbH auf vertraglicher Basis des sog. Grundsatzvertrags. Auch nach Umgliederung der Gesellschaft kann diese Methode der Steuerung im Detail fortgesetzt werden.

3.1 Rechtsnatur

Die GmbH ist eine selbständige juristische Person des privaten Rechts und selbst Trägerin von Rechten und Pflichten. Sie ist durch ihre Organe Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung handlungsfähig. Für Verbindlichkeiten der GmbH haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Die GmbH hat ein Stammkapital zur Sicherung der Gläubiger. Zu den Strukturmerkmalen der GmbH gehört schließlich ihr Charakter als Handelsgesellschaft, die den Bestimmungen des Handelsrechts unterliegt.

3.2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt sie gegenüber Außenstehenden. Sie leitet das Unternehmen der GmbH und nimmt gegenüber den Mitarbeiter*innen auch die Arbeitgeberfunktionen wahr. Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst alle rechtsgeschäftlichen und tatsächlichen Handlungen im Interesse der Gesellschaft. Die Vertretungsbefugnis ist im Gegensatz zur Geschäftsführungsbefugnis prinzipiell nicht beschränkbar. Die Geschäftsführung hat bei ihren Geschäftsführungstätigkeiten die Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute anzuwenden.

3.3 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der GmbH mit einer umfassenden Zuständigkeit. Der Oberbürgermeister vertritt die LHM in der Gesellschafterversammlung in allen laufenden Angelegenheiten. Beteiligungsgesellschaften werden über Zielvorgaben gesteuert. Der Stadtrat entscheidet über die Zielsetzung im Rahmen der Juliberichte.

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für gesetzlich vorgesehene Aufgaben, zu denen vor allem die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung, die Änderungen der Satzung sowie die Liquidation der Gesellschaft gehören. Die Gesellschafterversammlung kann von sich aus auch über Geschäftsführungsmaßnahmen beschließen und die Geschäftsführung durch Weisungen zur Ausführung ihrer Beschlüsse verpflichten.

3.4 Aufsichtsrat

Eine kommunale GmbH hat regelmäßig einen fakultativen Aufsichtsrat zu bilden. Der Aufsichtsrat ist ein Kontrollorgan. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören regelmäßig die Überwachung der Geschäftsführung, die Einberufung der Gesellschafterversammlung, die Entgegennahme des Berichts der Geschäftsführung, die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Vertretung der GmbH gegenüber der Geschäftsführung. Auch in Gesellschaften mit fakultativ gebildeten Aufsichtsräten ist dem Aufsichtsratsgremium in der Regel die Kompetenz zur Bestellung der Geschäftsführung übertragen.

4. Vergleich der Rechtsformen GmbH und Eigenbetrieb

Im Folgenden werden der Eigenbetrieb und die GmbH hinsichtlich der relevanten Kriterien Steuerung, Beschaffungsorganisation, Personal und Steuern gegenübergestellt.

4.1 Steuerung durch die LHM

Die Entscheidung für eine rechtliche Verselbständigung des Unternehmens führt zwangsläufig zu einem Verlust an kommunalen Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten. Es ergibt sich ein Zielkonflikt zwischen einer größeren unternehmerischen Freiheit und der Notwendigkeit, steuernd auf das Unternehmen einwirken zu können. Eigenbetrieb und Beteiligungsgesellschaft unterscheiden sich wie folgt:

Das Organisationsmodell des Eigenbetriebs, mit der personenidentischen Besetzung der Werkleitung, führt zu einer starken Anbindung an das zuständige Referat. Dem / der Referentin kommt eine starke Stellung zu.

Die Steuerung der GmbH durch die Gesellschafterversammlung erfolgt über das System der Zielvorgaben im Rahmen der Beteiligungssteuerung (Julibericht). So kann direkter Einfluss auf die Geschäfte der Gesellschaft ausgeübt werden. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung gilt unbeschränkt; dem Organisationsmodell liegt allerdings die Idee der Delegation von Verantwortung für das operative Geschäft zugrunde.

In der Praxis der GmbH kommt der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden eine starke Stellung zu, weil im Aufsichtsrat strategische Entscheidungen der Gesellschafterversammlung vorbesprochen werden, die einer Stadtratsentscheidung bedürfen.

4.2 Beschaffungsorganisation

Die gesetzlichen Vorgaben des Vergaberechts gelten im Oberschwellenbereich für alle öffentlichen Auftraggeber unabhängig von der Rechtsform gleichermaßen. Nur im Unterschwellenbereich besteht bei der GmbH eine größere Flexibilität hinsichtlich der Beschaffungsregelungen. Die LHM-Services beschafft Hardware, Software sowie weitere Liefer- und Dienstleistungen in der Regel über Rahmenverträge mit einem Volumen oberhalb der einschlägigen EU-Schwellenwerte. Die Wahl einer bestimmten Rechtsform wirkt sich daher im relevanten Oberschwellenbereich nicht auf die Beschaffungsorganisation der LHM-Services aus.

4.3 Personal

Bei der Entscheidung für eine bestimmte Rechts- oder Betriebsform spielen personalbezogene Aspekte eine wichtige Rolle. Im Vordergrund steht dabei die durch die jeweilige Organisationsform eröffnete Flexibilität in der Personalwirtschaft insbesondere im Hinblick auf arbeits-, dienst- und mitbestimmungsrechtliche Bindungen. Die Tätigkeit der LHM-Services ist personalintensiv. Für die Erbringung der Dienstleistung an ca. 340 Schulen ist ausreichend qualifiziertes Personal notwendig.

Der Eigenbetrieb als rechtlich unselbstständiger Teil der Kommune teilt mit Blick auf das Arbeitsrecht die für die Kommunen geltenden arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen. In einem Eigenbetrieb können die Beschäftigten als Beamt*innen oder Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst auf der Grundlage des Beamten- oder Tarifrechts für den öffentlichen Dienst tätig werden. Der hohe Standard an Prozessvorgaben bringt einen erhöhten Abstimmungsbedarf und damit einen Verlust an Agilität mit sich.

Die GmbH ermöglicht durch die einheitliche Zusammenfassung der Personalhoheit in den Händen der Unternehmensleitung eine flexiblere Personalpolitik, was insbesondere für die Personalgewinnung vorteilhaft ist. Diesem Aspekt kam im Rahmen der ursprünglichen Ausgründung der Schul-IT in eine GmbH wesentliche Bedeutung zu, um qualifiziertes Personal auf dem Arbeitsmarkt für IT-Fachkräfte zu gewinnen. Unter den Gesichtspunkten der personellen Flexibilität, Geschwindigkeit, Personalgewinnung und Bezahlung bietet die GmbH im Vergleich zum Eigenbetrieb Vorteile.

Die Arbeitnehmer*innen der GmbH schließen mit der Gesellschaft Arbeits- bzw. Dienstverträge. Daneben sind tarifrechtliche Vereinbarungen zwischen Unternehmensverbänden und Gewerkschaften sowie Betriebsvereinbarungen zwischen Geschäftsführung und Arbeitnehmervertretungen zu beachten.

4.4 Steuern

Die Stadtkämmerei hat zum Vergleich der Rechtsformen hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung darauf hingewiesen, dass für die Organisationsvariante Eigenbetrieb Vorteile bestehen.

Bei der Rechtsform der GmbH ist laufend auf die Aufrechterhaltung der umsatzsteuerlichen Organschaft zu achten. Wesentliche steuerliche Sachverhaltsänderungen durch Änderungen in der Organisation oder Struktur der GmbH können die Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft des Finanzamts zur steuerlichen Organschaft entfallen lassen. Gegenüber dem Eigenbetrieb ist bei der Rechtsform der GmbH daher ein höherer Aufwand zur Vermeidung dieser steuerlichen Risiken erforderlich. Die Organisationsfreiheit der GmbH ist durch die umsatzsteuerliche Organschaft eingeschränkt. Aufgrund eines derzeit anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens beim Europäischen Gerichtshof besteht zudem Unsicherheit, in welcher Form die umsatzsteuerliche Organschaft künftig gesetzlich geregelt wird.

Der Eigenbetrieb als bloßes Sondervermögen der LHM verfügt über keine Selbständigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, weshalb ein Eigenbetrieb seine Leistungen an die übrigen Dienststellen und Referate der LHM nur im Rahmen eines nicht steuerbaren Innenumsatzes erbringen kann. Die Umwandlung der IT Sparte der LHM Services in einen Eigenbetrieb bzw. die Eingliederung in den bestehenden Eigenbetrieb IT@M macht daher eine umsatzsteuerliche Organschaft entbehrlich.

5. Fazit und Empfehlung zur Rechtsformwahl

Die Organisationsformen unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich der Punkte Steuerung, Personal und Steuern. Da sowohl die enge operative Steuerungsmöglichkeit eines Eigenbetriebs, als auch die strategische Steuerung über Zielvorgaben einer GmbH Vorteile und Nachteile bieten, ist der Aspekt der Steuerung nicht in die Bewertung der Rechtsformalternativen eingeflossen. Für den Eigenbetrieb spricht damit vor allem eine sichere Vermeidung steuerlicher Risiken, da die umsatzsteuerliche Organschaft entbehrlich ist.

Dagegen bietet die Rechtsform der GmbH den letztlich entscheidenden Vorteil der Personalgewinnung. Aufgrund der personalintensiven Tätigkeit der LHM Services und des umkämpften Arbeitsmarktes für IT-Fachkräfte kommt diesem Aspekt – wie bereits bei der ursprünglichen Ausgliederungsentscheidung – ein entscheidendes Gewicht zu.

Das Referat für Bildung und Sport, das IT-Referat sowie das Referat für Arbeit und Wirtschaft schlagen nach Abstimmungen zu den relevanten Aspekten im Ergebnis einvernehmlich vor, die Tätigkeit der LHM Services bis auf Weiteres in der Rechtsform der GmbH fortzuführen.

6. Perspektive und Prüfung einer Umwandlung und Eingliederung der LHM Services in einen Eigenbetrieb

Sollte sich die Rechtsform der GmbH zu einem späteren Zeitpunkt als ungünstig erweisen, ist eine Umwandlung der LHM Services in einen städtischen Eigenbetrieb möglich. Die hierbei entstehenden Transaktionskosten sind bei einer Entscheidung zu berücksichtigen.

gen. Um dem Stadtrat auch nach der Übertragung der Gesellschaft eine Umwandlung der Gesellschaft zu ermöglichen und um finanzielle Nachteile zu Lasten der Stadt zu vermeiden, wird bei der Beschaffung von Querschnittsdienstleistungen im laufenden Jahr darauf geachtet, dass die Laufzeit der Verträge für Querschnittsdienstleistungen einer Umwandlung der Gesellschaft nicht entgegen wirkt.

Um für die mögliche Umwandlung eine mit Zahlen unterlegte Entscheidungsgrundlage zu erhalten, wird ein Gutachten durch ein externes Beratungsunternehmen beauftragt. Die Beauftragung erfolgt durch das IT-Referat im Benehmen mit der Vergabestelle 1 und unter Zulieferung von Textbausteinen durch die Referate zur Erstellung des Leistungsverzeichnisses. Die Beauftragung wird aus dem Budget für die Bildungs-IT finanziert.

7. Stellungnahme des Referats für Bildung und Sport vom 21.06.2022

Das RBS nimmt zu der vorliegenden Beschlussvorlage wie folgt Stellung (Anlage 2): Das RBS erhebt im Rahmen seiner Zuständigkeiten keine Einwände gegen die Beschlussvorlage. Jedoch ist insgesamt festzustellen, dass der Entwurf mögliche Rechtsformen lediglich abstrakt-theoretisch vergleicht, ohne die vom Stadtrat beauftragte, auf die Fallgestaltung konkret bezogene Analyse vorzulegen, die sich im Hinblick auf die zu prüfende Situation konkret mit den thematischen, inhaltlichen, fachlichen, finanziellen, wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Aspekten auseinandersetzt und so eine Grundlage für diese weitreichende Stadtratsentscheidung bildet. Daher begrüßt das RBS ausdrücklich die Beauftragung eines externen Beratungsunternehmens, um einen Wirtschaftlichkeitsvergleich vorzunehmen und dem Stadtrat anschließend eine solche Analyse als Entscheidungsgrundlage für die weitere Zukunft der LHM-S vorlegen zu können.

8. Antrag Nr. 20-26 / A 02431 von der CSU-Fraktion und von der FDP Bayernpartei-Fraktion vom 22.02.2022

Die CSU-Fraktion und die FDP Bayernpartei-Fraktion haben am 22.02.2022 den Antrag Nr. 20-26 / A 02431 gestellt (Anlage 1), wonach die Stadtverwaltung unverzüglich einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Bewertung der LHM Services GmbH (LHMS) beauftragt und vor Übernahme der LHMS durch das IT Referat und dem Eintritt der Landeshauptstadt München als Gesellschafter statt der Stadtwerke München (SWM) den Wert der LHMS feststellen lässt.

Da es sich bei der LHM Services GmbH um eine 100%ige Tochtergesellschaft der SWM handelt, die wiederum eine 100%ige Tochter der LHM ist, ist der Wert der Unternehmung schon jetzt zu 100% Teil des Konzerns Stadt. Der Unternehmenswert ist Teil der Konzernbilanz.

Die Bewertung der LHM Services kann zunächst durch die Stadtkämmerei in Zusammenarbeit mit der SWM durchgeführt werden. Für diese Bewertungsentscheidung im Konzern

Stadt stehen verschiedene Methoden und ein Gestaltungsspielraum für einen angemessenen Interessenausgleich im Konzern zur Verfügung. Steuerliche Risiken sind hierbei zu beachten.

Es erscheint sinnvoll, bei Bedarf einen externen Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen, um den Bewertungsprozess zu begleiten oder abschließend zu bewerten. Das für eine externe Beratung notwendige Budget von ca. 20 T€ in 2022 kann voraussichtlich aus Mitteln des RAW finanziert werden. Für den Fall, dass sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, dass ein höherer Bedarf besteht, wird der Stadtrat erneut befasst.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Die Sitzungsvorlage ist mit dem IT-Referat, dem Referat für Bildung und Sport und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Manuel Pretzl, und der Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Sebastian Weisenburger, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Die LHM Services GmbH behält die Rechtsform der GmbH bei.
3. Das IT-Referat wird beauftragt, im Benehmen mit der Vergabestelle 1 ein Gutachten eines externen Beratungsunternehmens als Entscheidungsgrundlage für eine Umwandlung bzw. Eingliederung der LHM Services in einen Eigenbetrieb in Auftrag zu geben. Die Beauftragung wird aus dem Budget für die Bildungs-IT finanziert.
4. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, bei Bedarf einen externen Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen, um den Bewertungsprozess der LHM Services GmbH zu begleiten oder abschließend zu bewerten.
5. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02431 von der CSU-Fraktion und von der FDP Bayernpartei-Fraktion vom 22.02.2022 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Clemens Baumgärtner
Berufsm. StR

- IV. Abdruck von I. mit III.**
über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

- V. Wv. RAW - FB 5** S:\FB5\SWM\6 Unterbeteiligungen\50 LHM Services GmbH (früher MTG)\3 Gremien\1 Stadt\1 Stadtrat\1 Beschluesse\Rechtsformalternativen_22\2022-07-01 Beschluss LHM-S - Vergleich Rechtsformalternativen.odt zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Referat für Bildung und Sport
An das IT-Referat
z.K.

Am



FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

An Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München

22.02.2022

DRINGLICHKEITSANTRAG für die Vollversammlung am 23.02.2022

Bewertung der LHMS durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer vor Übernahme durch die Stadt

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Stadtverwaltung beauftragt, unverzüglich einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Bewertung der LHM Services GmbH (LHMS) und lässt vor Übernahme der LHMS durch das IT Referat und damit der Eintritt der Landeshauptstadt München als Gesellschafter statt der Stadtwerke München (SWM) den Wert der LHMS feststellen.

Begründung

Der Stadtrat hat die Übernahme der Verantwortung für die LHMS durch das IT Referat grundsätzlich auf den Weg gebracht. Dafür muss die Landeshauptstadt München direkt Gesellschafter der LHMS Services GmbH werden und den bisherigen Gesellschafter SWM ablösen. Dieser Gesellschafterwechsel steht dem Vernehmen nach unmittelbar bevor. Deshalb, ist es unabdingbar, dass die LHMS GmbH von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bewertet wird, schließlich kauft die Stadt selbst damit eine Gesellschaft, mit nicht unerheblichen Verpflichtungen und möglicherweise Risiken.

Auch zur steuerlichen Absicherung ist ein Wertgutachten unabdingbar, denn ein Kauf zu einem unangemessenen Preis könnte eine verdeckte Gewinnausschüttung bzw. eine verdeckte Einlage mit negativen steuerlichen Konsequenzen zur Folge haben.

Die Dringlichkeit begründet sich aus dem laufenden Verfahren und dem zeitnah bevorstehenden Stadtratsbeschluss sowie der für eine seriöse Prüfung notwendigen Zeit.

CSU-Stadtratsfraktion

Hans Hammer

Sabine Bär

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Prof. Dr. Jörg Hoffmann

Gabriele Neff

Fritz Roth

Richard Progl

Datum: 21. JUNI 2022

Referat für
Bildung und Sport
Stadtschulrat

Florian Kraus

**Übertragung der LHM Services GmbH – Vergleich der Rechtsformalternativen
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05569**

An:
RAW-FB 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Referat für Bildung und Sport (RBS) dankt für die Zuleitung des Beschlussentwurfs „Übertragung der LHM Services GmbH – Vergleich der Rechtsformalternativen“. Das RBS nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das RBS erhebt im Rahmen seiner Zuständigkeiten keine Einwände gegen die Beschlussvorlage. Jedoch ist insgesamt festzustellen, dass der Entwurf mögliche Rechtsformen lediglich abstrakt-theoretisch vergleicht, ohne die vom Stadtrat beauftragte, auf die Fallgestaltung konkret bezogene Analyse vorzulegen, die sich im Hinblick auf die zu prüfende Situation konkret mit den thematischen, inhaltlichen, fachlichen, finanziellen, wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Aspekten auseinandersetzt und so eine Grundlage für diese weitreichende Stadtratsentscheidung bildet. Daher begrüßt das RBS ausdrücklich die Beauftragung eines externen Beratungsunternehmens, um einen Wirtschaftlichkeitsvergleich vorzunehmen und dem Stadtrat anschließend eine solche Analyse als Entscheidungsgrundlage für die weitere Zukunft der LHM-S vorlegen zu können.

Ergänzen Sie bitte die Beschlussvorlage um den Text dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Kraus
Stadtschulrat

Datum: 21.06.2022

IT-Referat
RIT-RL**Übertragung der LHM Services GmbH – Vergleich der Rechtsformalternativen
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05569**RAW-FB 5

Sehr geehrte Damen* und Herren*,

das IT-Referat nimmt o. g. Beschlussvorlage zur Kenntnis und zeichnet diese mit.

Wie bereits in der Stellungnahme des IT-Referats vom 23.02.2022 ausgeführt, ist die Betrachtung der Rechtsformalternativen für sich gesehen nachvollziehbar.

Das IT-Referat hatte jedoch angemerkt, dass der aktuelle Sachstand, die gesammelten Erfahrungen und Richtungskorrekturen in die Bewertung der Rechtsformalternativen einfließen müssen.

In der aktuellen Vorlage werden die Anmerkungen nur zum Teil berücksichtigt. Im Wesentlichen wird jedoch vorgeschlagen, um eine mit Zahlen unterlegte Entscheidungsgrundlage zu erhalten, ein Gutachten durch ein externes Beratungsunternehmen zu beauftragen. Die Beauftragung soll durch das IT-Referat erfolgen.

Das IT-Referat möchte diesen Vorschlag unterstützen und sieht es im Rahmen der mit Beschluss vom 03.03.2021 beauftragten Neuausrichtung und Optimierung der Steuerung der LHM-S auch als seine Aufgabe diese Begutachtung zu veranlassen. Nach Abstimmung mit dem RBS ist es möglich, die Beauftragung aus dem Budget für die Bildungs-IT zu gewährleisten. Da es sich bei der Beauftragung vom Umfang und der Ausrichtung im Wesentlichen um die Beauftragung eines klassischen Wirtschaftsprüfungsunternehmens handelt, wird das Vergabeverfahren mit der Vergabestelle 1 abgestimmt. Aufgrund der Erfahrungen aus der Beauftragung von Wirtschaftsprüfern für den Eigenbetrieb it@M gehen wir von einer Beauftragung unterhalb des Schwellenwertes aus.

Das IT-Referat bearbeitet im Moment den Auftrag des Stadtrats aus dem Beschluss vom 03.03.2021 zur Neuausrichtung und Optimierung der Steuerung der LHM-S.

Das Konzept dazu ist auf die Steuerungsmöglichkeiten einer GmbH ausgerichtet. Die Optimierung der Steuerung der LHM-S als GmbH ist noch nicht abgeschlossen und stößt immer dann an Grenzen, wenn operative Anforderungen aufkommen (Anfragen von Bildungseinrichtungen, Eltern, Verbänden). Eine besondere Herausforderung ist dabei auch eine klare Verantwortlichkeit zu finden, wenn technische Infrastruktur und die verschiedenen Services immer stärker miteinander vernetzt sind.

Für den Vergleich im Rahmen der Begutachtung ist besonders zu beachten, dass das Thema Doppelstrukturen im Moment nur zum Teil aufgelöst wird und die Leistungen für die Bildungs-IT von zwei städtische IT-Dienstleistern (it@M und LHM-S) mit unterschiedlichen Rechtsformen und in unterschiedlichen Strukturen erbracht werden.

Die Ausgangskalkulation zur Gründung der LHM-S wurde bislang nicht überprüft bzw. bestätigt und muss insofern ebenfalls im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung beleuchtet werden.

Als Maßstab für die Bewertung des Vergleichs müssen am Ende die Vorteile für die Bildungseinrichtungen im Vordergrund stehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

A thick black horizontal line used to redact a signature.